

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Elektriker Friedrich J. [REDACTED] aus
W. [REDACTED] dort geboren am [REDACTED] 1929,

wegen Staatsgefährdung

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 27. Juli 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt Dr. Dr. [REDACTED] in der Verhandlung,
Oberstaatsanwalt Dr. [REDACTED] bei der Verkündung
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts in Oldenburg vom 15. Februar 1955
wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Angeklagten, der bis 1953 der FDJ als tätiges Mitglied angehörte, wegen Vergehens nach § 128 StGB in Tateinheit mit einem Vergehen nach § 129 StGB zu vier Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung des Verfahrens- und des sachlichen Rechts. Sie hat keinen Erfolg.

I. Verfahrensbeschwerde.

Das Landgericht stellt fest, daß ein vom Angeklagten besuchter Lehrgang für FDJ-Mitglieder, nicht für Angehörige der KPD veranstaltet worden sei. Es stützt sich dabei auf die Aussage eines Kriminalbeamten, der als Zeuge bekundete, der Name des Angeklagten habe auf einer Liste von Lehrgangsteilnehmern gestanden, die man in der Wohnung einer FDJ-Instrukteurin gefunden habe, alles dort sichergestellte Material habe sich auf die FDJ und nicht auf die KPD bezogen, bei anderen auf derselben Liste stehenden Personen habe es sich erwiesenermaßen um FDJ-Angehörige gehandelt.

Die Revision sieht einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht darin, daß das Landgericht das bei der FDJ-Instrukteurin beschlagnahmte Material nicht selbst geprüft, sondern sich mit der Aussage des Polizeibeamten begnügt hat. Es habe zur Beiziehung des Materials vor allem deshalb Anlaß gehabt, weil einer der mitwirkenden Richter an einer anderen Strafsache beteiligt gewesen sei, in der das Gericht grobe Widersprüche in den beschlagnahmten Unterlagen festgestellt und deren Beweiskraft verneint habe.

Die Rüge ist unbegründet. Das Landgericht konnte sich mit der Aussage des Zeugen begnügen, sofern nicht aus ihm

unmittelbar bekannten und zugänglichen Umständen vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Aussage bestanden, die zu einer eigenen Prüfung des beschlagnahmten Materials drängten. Das war nicht der Fall. Die Behauptung des Verteidigers, daß die Strafkammer in dem Verfahren 2 KMs 4/52 des Landgerichts Oldenburg das beschlagnahmte Material als nicht beweiskräftig befunden habe, entbehrt jeder Grundlage und beruht auf einer groben Entstellung der in den Gründen des anderen Urteils enthaltenen Darstellung.

II. Sachrüge.

1.) Was die Revision zum Schuldspruch ausführt, liegt im wesentlichen neben der Sache oder berührt Fragen, die der Senat bereits in zahlreichen Entscheidungen beantwortet hat. Im einzelnen ist nur folgendes zu sagen:

Bei der Anwendung des § 128 StGB geht die Strafkammer davon aus, daß die FDJ ihre Verfassung vor der Staatsregierung geheimhält. Sie folgert zutreffend aus einer Reihe von einzelnen Geheimhaltungsmaßnahmen, daß es der FDJ darum ging, die Art und Weise ihres Fortbestehens und ihre innere Organisation vor den Staatsorganen geheimzuhalten. Daß auch der Angeklagte die Bedeutung der einzelnen Tarnmaßnahmen erkannte, ist im Urteil zwar nicht gesagt. Es ergibt sich jedoch aus dem Zusammenhang der Gründe, daß die Strafkammer auch diese Überzeugung gewonnen hat. Da sie die gehäufte Kenntnis des Angeklagten von den für ihre Schlußfolgerungen wesentlichen Einzelvorgängen (Einrichtung eines Kurierdienstes mit Anlaufstellen, Tarnung von Zusammenkünften als harmlose Schach- oder Spielabende und kulturelle Veranstaltungen, Abgabe oder Vernichtung der Mitgliedsbücher, Verwendung von ihren Zweck nicht verratenden Beitragsquittungen) ausdrücklich feststellt. Rechtsfehlerhaft wäre es nur,



21

wenn die Strafkammer angenommen hätte, daß die Kenntnis einer einzelnen Geheimhaltungsmaßnahme ohne weiteres und für sich allein zur Erfüllung des inneren Tatbestandes des § 128 StGB ausreichen könne; denn eine solche Maßnahme kann sehr wohl nur den Zweck haben, ein polizeiliches Eingreifen im Einzelfall zu vermeiden, ohne zugleich dem weiteren Zweck zu dienen, das organisatorische Gefüge der Vereinigung und damit ihre Verfassung ganz oder zu einem wesentlichen Teil vor der Staatsregierung geheimzuhalten. Bereits in einer früheren Entscheidung hat der Senat zum Ausdruck gebracht, daß eine auf den Ort von Zusammenkünften beschränkte Geheimhaltung die Anwendung des § 128 StGB regelmäßig nicht begründen kann (vgl Urteil vom 2.8.1954 - StE 68/52 und 11/52).

Bei der Erörterung des § 129 StGB trifft das Landgericht u.a die Feststellung, daß in den Flugblättern der FDJ zum Sturz der Bundesregierung aufgefordert werde. Was das in diesem Zusammenhang bedeuten soll, ist unklar; denn eine solche Aufforderung braucht an sich noch keine strafbare und nicht einmal eine rechtswidrige Handlung zu sein. Sie wäre es z.B. dann, wenn sie der Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens dienen sollte. Doch kann selbst das Verbrechen nach § 81 StGB nicht zu den strafbaren Handlungen rechnen, an die § 129 StGB anknüpft (vgl hierzu Urteil des erkennenden Senats vom 19.5.54 NJW 54, 1257). Durch etwaige mit der genannten Feststellung möglicherweise verbundene rechtsirrigte Vorstellungen wird der Schuldspruch zu § 129 StGB jedoch nicht berührt, da das Landgericht die Anwendung der Vorschrift in erster Linie mit der planmäßigen beleidigenden Hetzkampagne, die die FDJ betreibt, und den als Sachbeschädigungen im Sinne der §§ 303 ff StGB anzusprechenden ebenfalls planmäßig durchgeführten Mal- und Klebeaktionen rechtsirrtumsfrei begründet.

2.) Bei der Strafzumessung berücksichtigt das Landgericht erschwerend, daß der Angeklagte "es nicht über sich gebracht habe, trotz erdrückenden Beweismaterials ein Geständnis abzulegen". Das erscheint bedenklich, weil Leugnen nicht strafscharfend wirken darf und nur insoweit für die Strafzumessung mittelbar von Bedeutung sein kann, als daraus im Einzelfall Schlüsse auf die innere Haltung des Angeklagten zu seiner Tat gezogen werden können (vgl. BGHSt 1, 103). Aus den Ausführungen des Landgerichts zu § 23 StGB ergibt sich jedoch, daß das Landgericht aus der Art des Leugnens auf eine uneinsichtige Haltung des Angeklagten geschlossen hat. In diesem Sinne muß auch das zur Strafzumessung Gesagte verstanden werden.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Heimann-Trosien

Willms

Weber